

Gemeinde Beetzendorf

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Stölpenbad Beetzendorf

§ 1 Zweck der Badeordnung

- (1) Diese Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Stölpenbad. Der Badegast soll Ruhe, Erholung und Entspannung finden.
- (2) Die Benutzung des Bades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Schul-, Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist der Lehrer, der Erzieher, der Übungsleiter oder der Leiter für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 2 Badegäste

- (1) Die Benutzung des Stölpenbades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und angetrunkene Personen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren sowie Kinder ohne gültigen Schwimmausweis (mindestens Seepferdchen) dürfen das Stölpenbad nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 3 Betriebszeiten

- (1) Das Stölpenbad ist während der Badesaison (02.05 bis 30.09. eines jeden Jahres) täglich von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.
- (2) Alle Badegäste haben das Bad bis 19.00 Uhr zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung und Veranstaltungen von Schulen, Vereinen usw. kann der Schwimmmeister die Benutzung und die Benutzungsdauer für einzelne Badebecken einschränken.
- (4) Wird die Möglichkeit der Benutzung des Freibades durch Betriebsstörungen unterbrochen wird kein Schadenersatz geleistet.
- (5) Die tägliche Badezeit wird vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt. Bei ungünstiger Witterung kann die Badezeit, in Ansprache mit dem Bürgermeister, verkürzt oder verlängert werden.

§ 4 Badbenutzung

- (1) Die Badeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.
- (2) Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen oder Umkleideräume zu benutzen.
- (3) Die Nutzung der Schließfächer verpflichtet zum sorgsamem Umgang mit dem Schlüssel. Bei Verlust ist dieser zu erstatten. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertsachen.
- (4) Findet ein Badegast die Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er das sofort dem Schwimmmeister zu melden. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (5) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Flaschen dürfen nicht mit auf die Beckenumgänge genommen werden.
- (6) In den Bade- und Fußbecken ist die Verwendung von Seifen, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeglicher Art vor Benutzung der Badebecken hat zu unterbleiben.
- (7) Der Aufenthalt in den Becken ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badeschuhe und Sandalen dürfen in den Badebecken nicht getragen werden. Badebekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen, noch ausgewrungen werden.
- (8) Das Schwimmbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden.
- (9) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (10) In das Schwimmerbecken darf nur von der Stirnseite gesprungen werden.
- (11) Jeder Badegast hat sich vor der Benutzung der Schwimmbecken unter die freistehenden Duschen zu begeben und die Durchschreitebecken sind zu benutzen.
- (12) Die Benutzung der Schwimmbecken und das Planschbecken, sowie der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr.
- (13) Die Benutzung von Luftmatratzen und Luftkissen im Schwimmbecken ist verboten. Kinderspielzeug für Wasserspiele dürfen nur im Planschbecken und im Nichtschwimmer benutzt werden.

(14) Es ist untersagt, an den Einstiegsleitern, Trennseilen u.ä. zu turnen. Verboten ist, andere Badegäste unterzutauchen oder in das Wasser zu stoßen.

(15) Ball- und Ringelspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 5 Verhalten im Stölpenbad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet sind insbesondere das Lärmen, Lärm und der störende Betrieb von Rundfunk- und Phonogeräten und Musikinstrumenten, das Rauchen in sämtlichen Räumen und auf den Beckenumgängen, das Werfen von Unrat, sowie das Mitbringen von Tieren. Dies gilt nicht für Tiere in ihrer Funktion als notwendige Blinden – oder Begleithunde.

§ 6 Fundgegenstände

(1) Die im Freibad gefundenen Gegenstände sind an der Kasse oder beim Schwimmmeister abzugeben.

(2) Die Fundgegenstände werden dort 10 Tage lang aufbewahrt. Nach dieser Frist werden sie dem Fundbüro der VG Beetzendorf zugeleitet.

§ 7 Wünsche/ Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Schwimmmeister entgegen. Er sorgt für Abhilfe, sofern das möglich ist. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Gemeinde Beetzendorf vorgetragen werden.

§ 8 Aufsicht

(1) Die Gemeinde Beetzendorf betreibt das Stölpenbad als öffentliche Einrichtung. Sie bedient sich zu deren Erfüllung eines Schwimmmeisters und ihm nachgeordnete Hilfskräfte (Badepersonal).

(2) Das Hausrecht auf dem Gelände des Stölpenbades wird vom Schwimmmeister ausgeübt.

- (3) Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, welche die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigt haben oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus dem Bad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

§ 9 Haftung

Für den Verlust von Geld, Wertsachen, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeuge.

§ 10 Unfälle

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn den Bediensteten der Gemeinde Beetzendorf, insbesondere dem Badepersonal, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Verletzungen und Unfälle sind sofort dem Schwimmmeister zu melden.

§ 11 Fahrzeuge

Fahrzeuge aller Art sind auf die dafür vorgesehenen Plätze abzustellen. Auf dem Parkplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).

§ 12 Entgelte

Für die Benutzung des Stölpenbades werden folgende Entgelte erhoben:

- (1) 1. Erwachsene Eintrittskarte 2,50 €
Erwachsene Saisonkarte 70,00 €
(Gültigkeit der Saisonkarte vom 02.05. – 30.09. der jeweils aktuellen Saison)
Erwachsene mit Behinderung ab GdB 50 Eintrittskarte 1,50 €
Erwachsene mit Behinderung ab GdB 50 Jahreskarte 30,00 €
2. Kinder und Jugendliche von 2.Jahren bis Vollendung des 16. Lebensjahres
Eintrittskarte 1,50 €
Saisonkarte 30,00 €
(Gültigkeit der Saisonkarte vom 02.05. – 30.09. der jeweils aktuellen Saison)
3. Familienkarte (Eltern mit Kind/ern bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
Eintrittskarte 7,00 €
Saisonkarte 90,00 €
(Gültigkeit der Saisonkarte vom 02.05. – 30.09. der jeweils aktuellen Saison)
4. Gruppenkarte
Kindergruppen (Schulen, Kindergarten, Hort und Vereine)
pro Kind 1,00 € - Betreuer frei
Sportgruppen Saisonkarte 70,00 € - berechtigt zur Nutzung
1 x wöchentlich
5. Zelten pro Tag (nur nach besonderer Genehmigung, da kein öffentlicher Zeltplatz)
Kinder 2,00 €
Erwachsene 3,00 €

- (2) 1. Die Entgelte sind beim Betreten des Stölpenbades an der Kasse zu entrichten.
2. Kinder unter 2 Jahre, sowie Kinder mit Behinderung haben freien Eintritt. (notwendige nachgewiesene Begleitpersonen für Kinder mit Behinderung haben freien Eintritt)
3. Eintrittskarten gelten nur am Kauftag und verlieren beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Gekaufte Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene oder nicht genutzte Karten wird kein Entgelt erstattet.
4. Einlass erfolgt bis 18.30 Uhr. Das Gelände des Stölpenbades ist bis 19.00 Uhr zu verlassen.
5. Karten sind nicht übertragbar.
6. Saisonkarten und Eintrittskarten haben bei besonderen, über den normalen Badebetrieb hinausgehenden Veranstaltungen im Stölpenbad keine Gültigkeit.

§ 13 Benutzung des Bades außerhalb der Öffnungszeiten

Die Benutzung des Geländes ist außerhalb der Öffnungszeiten in Absprache und auf Antrag bei der Gemeinde Beetzendorf möglich.

Ein Versicherungsschutz ist dafür nicht gegeben. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für die Einhaltung der Ordnung und Sauberkeit ist der Nutzer zuständig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Beetzendorf, den *16.04.2020*


Köppe
Bürgermeister

Siegel

